

Änderungsantrag zu Antrag SP69-A079

Ersetze § 59 durch

- (1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden. Die Anträge sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studierendenparlaments zu richten. Nicht zulässig sind die pauschale Förderung von allen Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.
- (2) Das Studierendenparlament kann Richtlinien für die Entscheidungen über die Anträge nach Abs. 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Diese sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments geeignet zu veröffentlichen.
- (3) Bei Anträgen bis 1.000 Euro entscheidet der Haushaltsausschuss über die Annahme der Anträge. Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu anhören. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme ab.
- (4) Bei Anträgen über 1.000 Euro entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Anträge. Der Haushaltsausschuss nimmt hierbei Stellung zu den Anträgen. Er prüft insbesondere, ob die formalen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu anhören.
- (5) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 3.000 Euro übersteigt, wird im Studierendenparlament entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (6) Anträge über 500 Euro sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln. Die Beantragung muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn des Projekts möglich, werden aber dann immer im Studierendenparlament entschieden und bedürfen in jedem Fall der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (7) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt gegen Originalbelege. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschuss auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfallen der bewilligten Mittel beantragt.

Begründung

Aus der weiteren Debatte nach dem Studierendenparlament ist der oben aufgeführte Änderungsvorschlag für § 59 entstanden, der im Folgenden erklärt wird.

1. Der neue Absatz 1 setzt sich aus dem alten Absatz 1 und 2 sowie der Ergänzung, dass Anträge an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu richten sind.

Insbesondere durch die Ergänzung wird deutlich kenntlich gemacht, dass jegliche Anträge an das Präsidium bzw. den Vorsitz zu richten sind.

2. Im neuen Absatz 2 wird auf den derzeit in Überarbeitung befindlichen Leitfadens angespielt, der vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschlossen werden kann. Damit werden die angedachten Kriterien, insbesondere zu den neuen nicht-projektbezogenen Anträgen, in einem Dokument zentral und transparent beschrieben.

In den bisherigen Diskussionen als auch der letzten Debatte im Studierendenparlament kam insbesondere der Wunsch nach der Verankerung von Richtlinien auf. Diese sollen verbindlich verankert werden und dem HHA Kriterien zur Antragsbewilligung an die Hand geben. Dies wird vor allem in der neuen Version des Leitfadens mitbedacht.

3. Dieser Absatz greift den bereits gestellten Antrag auf, dass der HHA bis zu einer Summe von 1.000€ allein über Anträge entscheiden kann. Für den Fall, dass ein Mitglied eine Verweisung fordert, wird der Antrag wie gewohnt im StuPa behandelt und eine Stellungnahme des HHA eingebracht.

Diese Möglichkeit wird weiterhin als Optimierung angesehen, um engagierte Studis zu Anträgen zu motivieren. Der Haushaltsausschuss konnte auch in der Vergangenheit bereits wertvolle Tipps zur Antragsverbesserung geben und somit der inhaltlichen Debatte vorgehen. Durch die Neufassung des Leitfadens steht dem HHA eine weitere Hilfestellung zur Seite.

4. Der neue Absatz 4 verdeutlicht, dass das Studierendenparlament zukünftig ab einer Summe von 1.000€ unmittelbar zuständig wäre und integriert den alten Absatz 3.

Der Absatz ist zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeit eingefügt und beschreibt auch die Aufgaben des HHA in diesem Szenario.

5. Der neue Absatz 5 ist identisch mit dem alten Absatz 4

6. Auch hier wird ein Antrag aus der letzten Sitzung eingebracht - die Idee nicht-projektbezogener Förderungen. Die Formulierung ist hier jedoch "umgedreht worden". Ab 500€ muss ein Projekt vorliegen. Weiterhin gelten für alle anderen Anträge die Punkte aus Absatz 1 sowie die vom Studierendenparlament verabschiedeten Richtlinien aus Absatz 2, wobei hier insbesondere auf die 500€ Anträge eingegangen werden soll.

Nicht-projektbezogene Anträge bieten unserer Meinung nach eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Förderungsmöglichkeiten. Insbesondere können hier alle engagierten Initiativen zum Zuge kommen, die bei den bisherigen Förderungen leer ausgegangen sind. Durch die weitere Debatte über den zu bearbeitenden Leitfadens kann das Studierendenparlament genauer definieren, welche Kriterien für diese Art Förderung in Frage kommen.

Hinweis: Bei allen in Frage kommenden Kriterien sollte unserer Meinung eine gewisse "Verhältnismäßigkeit" gelten. So sollten Anträge <500€ nicht an Kriterien gebunden werden, die nicht in ähnlicher Form für Anträge >500€ gelten und dazu führen könnten, dass eine Antragstellung zu komplex oder aufwändig wird.